

# Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Berufsfachschulen

---

Präsident: René Guillod, Wirtschaftsschule KV Winterthur, Tösstalstrasse 47, 8400 Winterthur  
Telefon 052 269 18 15 Fax 052 269 18 10 e-mail rene.guillod@wskvw.zh.ch

Mittelschul- und Berufsbildungsamt  
Postfach  
8090 Zürich

Winterthur, 6. April 2009

## **Vernehmlassung zur Verordnung zum Einführungsgesetz zum Berufsbildungsgesetz**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Einladung zur Vernehmlassung zur VEG BBG. Die Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Berufsfachschulen (KRB) hat am 18. März 2009, sofern nicht besonders vermerkt jeweils einstimmig, ohne Gegenstimme und ohne Enthaltungen beschlossen, folgende Anträge und Erwägungen vorzubringen:

### **Zu § 18 (Verkürzung der Lehrzeit)**

Die Konferenz wünscht, dass die betreffende Berufsfachschule bei Entscheiden über Verkürzung oder Verlängerung der Lehrzeit beigezogen wird.

### **Zu § 25, Abs. 4 (Präsidialkonferenz)**

Die Vertretung der Schulleiterkonferenz (Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Berufsfachschulen im Kanton Zürich, KRB) ist ebenfalls festzuschreiben.

### **Zu § 26 (B. Schulleitung)**

Wer ist Mitglied der Schulleitung? Gelten die Bestimmungen auch für die Abteilungsleiter und deren Stellvertreter (siehe MBVO). Wie passt man hier die Leitung einer Lehrwerkstätte ein?

### **Zu § 26, Abs. 3 (Erneuerungswahlen Schulleitung)**

Hier wäre eine Präzisierung erwünscht: Die Stellungnahme des Gesamtkonventes hat keinen bindenden Charakter. Die Konferenz ist zudem der Meinung, dass die Bezeichnung „Gesamtkonvent“ durch „zuständiger Konvent“ ersetzt werden soll.

### **Zu § 26**

Hier könnte und müsste festgehalten werden, dass die Amtszeiten für die Schulleitungsmitglieder bei einem Funktionswechsel wieder neu zu laufen beginnen. Falls auch Abteilungsleiter/innen und deren Stellvertreter/innen den Bestimmungen über Wiederwahl und Amtszeit-

beschränkung unterliegen, muss festgehalten werden, dass auch für sie bei jedem Funktionswechsel die Amtszeit neu zu zählen beginnt.

Die Konferenz bemängelt hier – und generell – das Fehlen von Übergangsbestimmungen. Es kann nicht sein, dass beim Inkrafttreten der Verordnung sich alle Schulleitungsmitglieder sofort einer Wiederwahl stellen müssen. Die Verordnung muss eine Übergangsfrist enthalten.

### **Zu § 28 (Schulleiterkonferenz)**

#### **a. Name**

Die Schulleiterkonferenz hat sich im November 2008 einen neuen Namen gegeben: *KRB, Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Berufsfachschulen im Kanton Zürich*. Die neue Bezeichnung wird als präziser, dem bei der Wahl verliehenen Titel entsprechend, aussagekräftiger und durch die Erwähnung der Rektorinnen als korrekter empfunden.

#### **b. Struktur der Konferenz**

Die Konferenz besteht aus verschiedenen Teilkonferenzen. Die verschiedenen Teilkonferenzen müssen erwähnt sein. Zudem müsste die Konferenz verpflichtet werden, ein Reglement zu erstellen.

#### **c. Abs. 2 (Absprache mit Amt)**

Den Antrag „... in Absprache mit dem Amt...“ sei zu streichen, lehnt die Konferenz mit 11 gegen 8 Stimmen bei 4 Enthaltungen ab.

#### **d. Abs. 3 (Aufgaben)**

Die Koordination zwischen den Schulleitungen ist eine Aufgabe, welche die Konferenz kaum wie formuliert erfüllen kann, besonders in umstrittenen Bereichen. Die Konferenz ist allerdings einhellig der Meinung, die Aufgaben und Kompetenzen der Konferenz seien in der Verordnung wie folgt zu ergänzen und aufzuführen:

Die KRB

- a) nimmt die Interessen der Berufsbildung und der Berufsfachschulen selbstständig wahr und leistet Öffentlichkeitsarbeit;
- b) stellt die gegenseitige Information sicher und übernimmt koordinierende Aufgaben;
- c) wirkt in Projekten der zuständigen Direktion mit, ist Adressatin bei Vernehmlassungen und bestimmt ihre Vertretung in Konferenzen, Kommissionen und Arbeitsgruppen.

#### **d. Anhörungspflicht**

Auf jeden Fall sollte – analog zum alten Recht – irgendwo die Pflicht von MBA und Bildungsdirektion festgehalten werden, die KRB in allen bildungspolitisch wichtigen Fragen und Entscheidungen anhören zu müssen.

### **Zu § 34 (Festlegung der Schulferien)**

Gemäss § 7 des Bildungsgesetzes setzt die für das Bildungswesen zuständige Direktion den Schuljahresbeginn für die Volksschule sowie die Berufs- und Mittelschulen fest. Sie legt auch die Weihnachtsferien im Kanton einheitlich fest.

Dabei ist es zu belassen. Es ist nicht einzusehen, weshalb die bewährte aktuelle Regelung aufgehoben und durch eine zentralistische Lösung ersetzt werden soll. Die Schulen sollen auf die lokalen und branchenspezifischen Bedürfnisse Rücksicht nehmen können und dürfen.

### **Zu § 35 Abs. 2 (Lage der Stützkurse und Freifächer)**

Der zur Stellungnahme vorgelegte Text verbietet das Ansetzen von Freifächern und Stützkursen während der Arbeitszeit der Lernenden. Damit schwächt er die ohnehin schwierige Stellung der Lernenden gegenüber den Lehrbetrieben.

Die Konferenz ist der Meinung, dass die Formulierung betreffend Ansetzen der Frei- und Stützkurse und Anhörungspflicht der Lehrbetriebe zu einschränkend ist. Vermutlich verstösst die vorgeschlagene Bestimmung auch gegen Bundesrecht. In Art. 20 BBV heisst es: «Freikurse und Stützkurse der Berufsfachschule sind so anzusetzen, dass der Besuch ohne wesentliche Beeinträchtigung der Bildung in beruflicher Praxis möglich ist. *Ihr Umfang darf während der Arbeitszeit durchschnittlich einen halben Tag pro Woche nicht übersteigen.*»

Daraus – und mit einem Blick auf die Formulierungen in Art 22 des BBG – darf geschlossen werden, dass der Bundgesetzgeber einen zusätzlichen Halbtage während der Arbeitszeit als zulässig und angemessen ansieht.

Seit der Schaffung der Freifächer und Stützkurse im Jahre 1980 ist deren Lage ein Streitpunkt. Das neue Bundesrecht bringt mit der zitierten Formulierung eine leise Präzisierung. Diese würde mit dem vorgeschlagenen Wortlaut von § 35, Abs. 2, zunichte gemacht. In vielen Berufsschulen müsste auf ein Freifach- und Stützkursangebot verzichtet werden. Der Kanton Zürich müsste hier die Schulen und vor allem deren Schülerinnen und Schüler herzlich, ausdrücklich und tatkräftig unterstützen.

Unsere Lernenden sind ohnehin über weite Strecken benachteiligt, und manchmal sind sie auch nicht besonders motiviert, weitere Kurse zu belegen. Wenn sie es aber tun, verdienen sie Support.

Zudem setzt sich die Erkenntnis immer mehr durch, dass Stützkurse, die man nach einem anstrengenden Arbeitstag besuchen muss, nicht viel taugen, aber viel kosten.

### **Zu § 38 (Kostenfolge der Wegweisung)**

Die Bestimmung erregt wegen ihrer geringen Bedeutung in der Praxis Heiterkeit und wird abgelehnt. Die Regeln über die Kostenübernahme betreffen die Berufsfachschulen kaum. Doch sei hier die Frage gestattet, ob diese Bestimmung nicht gegen die Verfassung verstosse.

### **Zu G. Nichtkantonale Berufsfachschulen (§§ 39 – 41)**

*Siehe Stellungnahme der Teilkonferenz kaufmännische Berufsfachschulen.*

### **Zu § 54 (Zugang zum Berufsmaturitätsunterricht)**

Die Konferenz beantragt, § 54, Absatz 1 ersatzlos zu streichen.

Im alten Bundesrecht war der Anspruch, die BMS bei erfüllten Aufnahmebedingungen besuchen zu dürfen, verankert. Ein Einverständnis des Lehrbetriebes wurde nicht vorausgesetzt (alt BBG, Art. 27, Abs. 3). Im neuen Recht fehlt eine solche Bestimmung. Wenn nun die VEG BBG das Einverständnis des Lehrbetriebs für den Besuch der BMS voraussetzt, könnte dies möglicherweise ein Verstoß gegen bundesrechtliche Normen bedeuten.

Die Kontroverse ist für die Praxis der Berufsmaturitätsschulen wohl kaum von grosser Bedeutung. Die Betroffenen scheuen in der Regel die Auseinandersetzung mit dem Lehrbetrieb. Aber wenn die VEG BBG, wie wir meinen, unnötigerweise dieses Einverständnis voraussetzt, ist das ein falsches Signal. Die bildungsfeindlichen Betriebe sehen sich geradezu ermuntert, den Besuch der BMS vor Lehrvertragsabschluss mit Hinweis auf das positive Recht per Vereinbarung zu verhindern. Das widerspricht in krasser Weise anerkannten bildungspolitischen Grundsätzen.

**Zu § 55 ff. (Qualifikationsverfahren)**

Die Konferenz beantragt, die Anforderungen an die Mitglieder der Prüfungskommissionen und die Mitwirkung der Schulen und Lehrpersonen seien festzuschreiben.

**Zu § 66 (Erfahrungsnoten, Zeugnisnoten, Zuständigkeit, Verfahren, Rechtsmittel)**

Die Konferenz unterstützt mit 16 Ja zu 9 Nein bei einer Enthaltung die Forderung nach einem schnellen Entscheid in Sachen Rechtsmittel gegen Zeugnisnoten und will eine Zuständigkeit der Schulleitung.

Dass auch Zeugnisnoten erst im Zusammenhang mit dem Schlussentscheid mit Einsprache angefochten werden können, ist möglicherweise für die Administration einer Schule von Vorteil, aber für die betroffenen Schülerinnen und Schüler eine harte Nuss. Im dümmsten Fall müssten sie mehr als drei Jahr auf eine Entscheidung warten. Das könnte glatt als Rechtsverweigerung durchgehen.

Erfahrungsgemäss sind Streitereien um Noten Bagatellen, die man am besten schnell erledigt, deshalb wäre hier die Zuständigkeit der Schulleitungen zu schaffen und zu umschreiben.

Wir bitten um Berücksichtigung unsere Einwände und danken nochmals dafür, dass wir zur Stellungnahme eingeladen waren.

Freundliche Grüsse

Konferenz der Rektorinnen und Rektoren der Berufsfachschulen

Der Präsident:



René Guillod